

Artschutzgutachten zum geplanten Rückbau des zentralen Busbahnhofs der Stadt Zwickau



Bearbeitung

10.02.2022



Artschutzgutachten zum geplanten Rückbau des zentralen Busbahnhofs der Stadt Zwickau

Auftraggeber:

REWE GROUP
Abteilung Expansion
Rheinstraße 8
14513 Teltow

Bearbeiter



UMWELTPLANUNG
MARKO EIGNER

Harthauer Weg 17
09123 Chemnitz

Tel. 037209 529607
Handy 0172 4194586
E-Mail m-eigner@freenet.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Beschreibung des Vorhabens.....	5
3	Untersuchungsobjekt	5
4	Methodisches Vorgehen	5
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten... 6	
5.1	Brutvögel	6
5.1.1	Ergebnisse	6
5.1.2	Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln.....	6
5.1.3	Maßnahmen	7
5.1.3.1	Vermeidungsmaßnahmen	7
5.1.3.2	Ersatzmaßnahmen.....	7
5.2	Fledermäuse	7
5.2.1	Ergebnisse	7
5.2.2	Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen.....	8
5.2.3	Maßnahmen	8
6	Zusammenfassung	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Potenzielle Nistmöglichkeiten in Nischen der Metallkonstruktion.....	6
---	---

1 Vorbemerkung

Im Rahmen des Vorhabens „Bebauungsplan Nr. 120, für das Gebiet Zwickau Stiftstraße/Markthalle, Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ soll der zentrale Busbahnhof (ehemalige Zentralhaltestelle) der Stadt Zwickau zurückgebaut werden.

Es ist aufgrund behördlicher Forderungen eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der unter § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG definierten Verbotstatbestände durchzuführen. Dabei sollen die Artgruppen Brutvögel und Fledermäuse untersucht werden.

Alle europäischen Vogelarten sowie Fledermausarten sind nach BNatSchG besonders oder teilweise sogar streng geschützt. Laut § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist es verboten:

- Besonders geschützten, wildlebenden Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1 – Tötungs- und Verletzungsverbot)
- Wildlebende streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; diese liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert (Nr. 2 – Störungsverbot)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden, besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3 – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht genutzt werden, etwa weil sich Bewohner im Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätten danach wieder aufsuchen. Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt dann kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände festgestellt, so ist nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung bzw. Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der zuständigen Behörde zu stellen.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Markthalle an der Stiftstraße in Zwickau soll zu einem modernen Einkaufsmarkt umgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Rückbau der ehemaligen Zentralhaltestelle, welche sich östlich der Markthalle befindet, vorgesehen. In diesem Bereich sollen zwei Pflanzinseln mit Parkplätzen entstehen. Zudem ist ein Pflanzstreifen mit einer Baumreihe entlang der Humboldtstraße geplant. Nach aktuellem Kenntnisstand sollen keine Gehölzfällungen auf dem Gelände stattfinden. Eine exakte Beschreibung zum Vorhaben kann den Antragsunterlagen entnommen werden. Auf diese soll an dieser Stelle verwiesen werden.

3 Untersuchungsobjekt

Die ehemalige Zentralhaltestelle liegt östlich der Markthalle an der Humboldtstraße. Nördlich verläuft die Spiegelstraße und südlich die Bahnhofstraße. Das Umfeld, insbesondere der südlich gelegene Park, weist mit Gehölzen und Grünflächen eine für Brutvögel und Fledermäuse geeignete Struktur auf. Die Zentralhaltestelle besteht aus einer Metallkonstruktion und verfügt über vier überdachte Bussteige bzw. Taxistände. Nischen in der Konstruktion stellen geeignete Niststellen für Vögel dar.

4 Methodisches Vorgehen

Am 09.02.2022 erfolgte eine Begehung der ehemaligen Zentralhaltestelle. Dabei wurde die Metallkonstruktion auf verlassene Niststellen bzw. Kotreste von Vögeln sowie auf Anwesenheit von Fledermäusen bzw. Vorhandensein von Fledermauskotresten mittels Sichtbeobachtung untersucht. Dafür wurden vor allem Spalten und Hohlräume zwischen den Metallbauteilen genauer betrachtet. Da die Begehung außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen erfolgte, wurde dabei auch eine Einschätzung des vorhandenen Potenzials für das Vorkommen betroffener Arten vorgenommen. Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen (Worst Case), wodurch erhöhte Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Brutvögel

5.1.1 Ergebnisse

An der ehemaligen Zentralhaltestelle konnten nach aktuellem Kenntnisstand keine alten Nistplätze sowie Kotreste von Brutvögeln gefunden werden. Die Haltestelle weist jedoch Potenzial für die Brut von Vögeln in Nischen auf (s. Abbildung 1). Im Zeitraum der Begehung konnte in dem zu untersuchenden Bereich keine Präsenz von Brutvögeln festgestellt werden. Da die Erfassung jedoch außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfand, kann keine eindeutige Aussage über das Brutverhalten der Vögel an der Haltestelle getroffen werden.



Abbildung 1: Potenzielle Nistmöglichkeiten in Nischen der Metallkonstruktion

5.1.2 Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln

Durch den geplanten Rückbau der ehemaligen Zentralhaltestelle Zwickau kommt es zum Totalverlust von potenziellen Nistmöglichkeiten. Während der Brutzeit besteht außerdem die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungtieren bzw. der Zerstörung von Gelegen.

5.1.3 Maßnahmen

5.1.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um zu vermeiden, dass Brutvögel bei der Brut gestört, Gelege zerstört bzw. flugunfähige Jungvögel getötet werden, sollten alle Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, stattfinden. Bei einem Beginn des Rückbaus während der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang März und Ende September, ist die Haltestelle zwingend im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vor dem Abriss auf Anwesenheit von Brutvögeln zu untersuchen, um die potenzielle Tötung von Jungvögeln zu vermeiden. Sollten Brutplätze mit Eiern bzw. Jungvögeln vorgefunden werden, so ist deren Ausflug abzuwarten.

5.1.3.2 Ersatzmaßnahmen

Durch den Rückbau der ehemaligen Zentralhaltestelle kommt es zum Totalverlust von potenziellen Nistmöglichkeiten, sodass als Ersatz folgende Nistkästen an Bäumen, vorzugsweise in der südlich gelegenen Parkanlage, angebracht werden müssen:

- 2 Nistkästen für Kleinmeisen (Art. Nr.: M2-27) o. ä. der Fa. Hasselfeldt
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Art. Nr.: NBH) o. ä. der Fa. Hasselfeldt
- 2 Nistkästen für Stare & Gartenrotschwänze (Art. Nr.: STH) o. ä. der Fa. Hasselfeldt

Geeignete Montageorte sind im Zuge einer Ökologischen Baubegleitung zu planen. Neben den Ersatznistkästen, werden durch die geplanten Bepflanzungen (zwei Pflanzinseln im Bereich der ehemaligen Zentralhaltestelle und eine Baumreihe entlang der Humboldtstraße) zusätzlich Strukturen geschaffen, die als Bruthabitate genutzt werden können.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Ergebnisse

An der ehemaligen Zentralhaltestelle konnten nach aktuellem Kenntnisstand keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen, z. B. durch Fledermauskotreste, gefunden werden. Die Metallkonstruktion weist nur wenige Strukturen auf, die durch Fledermäuse genutzt werden könnten und ist daher als Quartier ungeeignet. Auch die Nutzung als Jagdhabitat ist aufgrund des Fehlens von Vegetationsstrukturen auszuschließen. Vielmehr ist die südlich gelegene Parkanlage zur Nahrungssuche nach Insekten geeignet.

5.2.2 Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen

Da keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen und keine potenziellen Quartiermöglichkeiten in der Metallkonstruktion der Haltestelle festgestellt wurden, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von Fledermäusen zu erwarten.

5.2.3 Maßnahmen

Es wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt. Potenziell könnten Fledermäuse Hohlräume in Stahlträgern als Übergangs- bzw. Zwischenquartier nutzen. Daher sollten 2 Fledermauskästen montiert werden. Dabei sollte eine Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm FLH-DV18 und ein Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel FSPK o.ä. verwendet werden.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum geplanten Rückbau des zentralen Busbahnhofs (ehemalige Zentralhaltestelle) der Stadt Zwickau lieferte folgende Ergebnisse:

- Es konnten nach aktuellem Kenntnisstand keine alten Nistplätze sowie Kotreste von Brutvögeln gefunden werden. Nischen in der Metallkonstruktion der Haltestelle weisen jedoch ein Potenzial für die Brut von Vögeln auf. Während der Begehung konnte keine Präsenz von Brutvögeln festgestellt werden. Da die Erfassung außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfand, kann jedoch keine eindeutige Aussage über das Brutverhalten der Vögel an der Haltestelle getroffen werden.
- Es konnten nach aktuellem Kenntnisstand keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen, z. B. durch Fledermauskotreste, gefunden werden. Die Metallkonstruktion weist nur wenige Strukturen auf, die durch Fledermäuse genutzt werden könnten und ist daher als Quartier ungeeignet. Die Nutzung als Jagdhabitat ist aufgrund des Fehlens von Vegetationsstrukturen auszuschließen.

Durch den geplanten Rückbau der ehemaligen Zentralhaltestelle Zwickau kommt es zum Totalverlust von potenziellen Nistmöglichkeiten für Vögel. Während der Brutzeit von Vögeln besteht außerdem die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungtieren bzw. der Zerstörung von Gelegen.

Aufgrund der festgestellten möglichen Beeinträchtigungen müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Der Rückbau der ehemaligen Zentralhaltestelle sollte außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, erfolgen.
- Bei einem Beginn des Rückbaus während der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang März und Ende September, ist die Haltestelle zwingend im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vor dem Abriss auf Anwesenheit von Vögeln zu untersuchen.

Als Ersatz für verloren gehende Nistmöglichkeiten für Vögel müssen folgende Nistkästen an Bäumen, vorzugsweise in der südlich gelegenen Parkanlage, angebracht werden:

- 2 Nistkästen für Kleinmeisen (Art. Nr.: M2-27) o. ä. der Fa. Hasselfeldt
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Art. Nr.: NBH) o. ä. der Fa. Hasselfeldt
- 2 Nistkästen für Stare & Gartenrotschwänze (Art. Nr.: STH) o. ä. der Fa. Hasselfeldt
- 1 Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm FLH-DV18 o. ä. der Fa. Hasselfeldt
- Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel FSPK o. ä. der Fa. Hasselfeldt

Geeignete Montageorte sind im Zuge einer Ökologischen Baubegleitung zu planen.

Marko Eigner

Kartierung - Ökologieforschung – Umweltbildung

Chemnitz, den 10.02.2022

